

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.

Koblenzer Str. 121-123 53177 Bonn | Telefon 0228318296 | Telefax 0228318298
E-Mail bft@bft-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes für Tiergesundheit e.V. zum Referentenentwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (Stand 26. März 2026)

Mit dem Entwurf einer 58. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung sollen insbesondere die Vorgaben zur Bewertung und Kennzeichnung des Energiegehalts von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer an den neuen wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst werden. Hierzu soll eine Anpassung des § 6 Absatz 1 sowie der Anlage 2 der Futtermittelverordnung, in der die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer auf Grundlage der bisherigen Schätzggleichungen normiert ist, an die überarbeiteten Empfehlungen der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE) vorgenommen werden.

Der Entwurf sieht eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Umstellung auf die Kennzeichnung der Futtermittel nach dem neuen Verfahren vor.

„Mischfuttermittel, bei denen der Energiegehalt nach § 6 Absatz 1 in seiner bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung angegeben wird, dürfen bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] in Verkehr gebracht werden.“

Die Verordnung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten, die Übergangsfrist würde somit zum 01.07.2027 enden.

Unseres Erachtens ist diese Übergangsfrist deutlich zu kurz und geht an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei. Dies beruht darauf, dass Inverkehrbringen das Bereithalten von Futtermitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, bezeichnet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Packmittel und Etiketten vielfach auf Vorrat für mehrere Chargen geordert werden, also in der Regel ein entsprechender zeitlicher Vorlauf von 12-18 Monaten für die Umstellung eingeplant werden sollte, um die Vernichtung bereits produzierter Packmittel zu vermeiden. Nur in besonderen Ausnahmefällen sind kürzere Zeiträume zur Umstellung der Packmittel zu realisieren. Es sollte daher im Hinblick auf die Umstellung der Verpackungen eine mindestens 12- bzw. 18-monatige Frist gewährt werden.

Zudem ist unrealistisch, dass ein Futtermittelunternehmen alle Futtermittel eines Loses/ einer Charge innerhalb von sechs Monaten weiter veräußert und damit in den Verkehr bringt. **Dies gilt insbesondere für kleinvolumige Ergänzungsfuttermittel in abgepackter Form, die häufig Laufzeiten von 12-24 Monaten aufweisen.**

Hier würde die vorgesehene Übergangsfrist dazu führen, dass bereits hergestellte und nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnete, aber noch nicht in den Verkehr gebrachte Futtermittel nicht mehr genutzt werden könnten. Dies ist unverhältnismäßig und widerspricht auch dem Gedanken der Nachhaltigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass die bisherige Kennzeichnung zu keinerlei Gesundheitsrisiken führt.

Die Übergangsfrist sollte entsprechend der Übergangsvorschriften, wie sie in den EU-Durchführungsverordnungen betreffend die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen formuliert werden, formuliert werden. Nach den geltenden Regelungen hergestellte Futtermittel müssen über die gesamte Laufzeit bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht und aufgebraucht werden dürfen.

Es sollte also im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln „nach der neuen Berechnungsmethode“ auf den Zeitpunkt der Herstellung abgestellt werden. Es sollte daher lauten:

„Mischfuttermittel, bei denen der Energiegehalt nach § 6 Absatz 1 in seiner bis einschließlich ... geltenden Fassung angegeben wird, dürfen bis zur Erschöpfung der betreffenden Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie entsprechend der bis zum Ablauf der Übergangsfrist der geltenden Fassung... hergestellt und gekennzeichnet wurden.“

Auch die bisherige Übergangsfrist in § 49a Futtermittelverordnung aus dem Jahr 2018 sah eine längere Übergangsfrist vor, nach der Futtermittel für einen Zeitraum von zwei Jahren noch mit Etiketten, die den davor geltenden Anforderungen genügten, gekennzeichnet werden durften. Zudem war ebenfalls vorgesehen, dass entsprechende nach den vormaligen Regelungen gekennzeichnete Futtermittel bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht und aufgebraucht werden können. (*„Futtermittel dürfen noch bis zum 31. August 2020 mit Etiketten, die den Anforderungen des § 6 Absatz 2 der Futtermittelverordnung in der am 30. Juli 2018 geltenden Fassung genügen, gekennzeichnet werden. Futtermittel, die mit Etiketten, die den Anforderungen des § 6 Absatz 2 in der am 30. Juli 2018 geltenden Fassung genügen, gekennzeichnet sind, dürfen noch in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“*)

Die nun vorgesehene Verkürzung der Frist auf 6 Monate ist unverhältnismäßig. Soweit keine Anpassung erfolgen würde, ist von einem deutlich höheren als dem im Entwurf angegebenen Erfüllungsaufwand auszugehen durch die Nichtnutzung vorproduzierter Verpackungsmaterialien, Vernichtungskosten vorproduzierter Verpackungsmaterialien, entgangene Erlöse und Vernichtungskosten noch auf Lager befindlicher, noch nach den bisher geltenden Regelungen hergestellter und gekennzeichneter Futtermittel mit längeren Laufzeiten. Dieses stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung der Hersteller dar und sollte auch im Sinne einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Herstellung vermieden werden.

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.
Bonn, den 10.05.2026